

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa
zur Bestimmung der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Ortsvorsteher
und zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Aufwands- und Entschädigungssatzung -
vom 15. November 2011**

in der Fassung der 3. Änderung vom 9. Februar 2018

LESEFASSUNG

**§ 1
Entschädigungsgrundsatz**

Ehrenamtlich für die Stadt Riesa Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag und soweit kein Verdienstaufschlag entsteht für den Zeitaufwand eine Entschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2
Entschädigung ehrenamtlicher Ortsvorsteher
und der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters
bzw. der Oberbürgermeisterin**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung - KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl S. 84) zul. geä. d. Art. VO vom 5. August 2008 (SächsGVBl. S. 545) in der jeweils gültigen Fassung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin erhält anstelle des in § 3 Absatz 1, Nr. 1 a genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (3) Die weiteren Stellvertreter erhalten anstelle des in § 3 Absatz 1, Nr. 1 a genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 oder 3 eine nachfolgende Entschädigung

1. bis zu 3 Stunden	30,00 €
2. von mehr als 3 bis 6 Stunden	40,00 €
3. von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

**§ 3
Entschädigung der Stadträte und Ortschaftsräte**

- (1) Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung
 - 1 a) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 45,00 €
(soweit sie keine Fraktionsvorsitzenden sind)

- b) eine funktionsbezogene Zulage zu dem monatlichen Grundbetrag
in Höhe von 45,00 €
(soweit sie Fraktionsvorsitzende sind)
2. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen
a) des Stadtrates;
b) der Ausschüsse des Stadtrates;

in Höhe von jeweils 45,00 €

soweit das jeweilige Gremium beschlussfähig ist.
3. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen
des Ältestenrates. 20,00 €

Für eine mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag beträgt die Entschädigung das Zweifache des in Ziffer 2 festgelegten Betrages, wenn die Inanspruchnahme zusammen mehr als 4 Stunden beträgt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung

1. einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
 2. ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €
soweit der Ortschaftsrat beschlussfähig ist und für höchstens zehn Sitzungen je Kalenderjahr.
- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sowie gemäß Abs. 2 Ziffer 1 werden monatlich gezahlt. Sie entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Das Sitzungsgeld gemäß Absatz 1 Ziffer 3 und 4 sowie gemäß Abs. 2 Ziffer 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen gezahlt. Es wird nur an Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an einen ordentlichen Stellvertreter, bei tatsächlicher Teilnahme und nur dann gewährt, wenn die Teilnahme mit der Unterschrift auf der entsprechenden Anwesenheitsliste nachgewiesen ist.

§ 4

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für den Einsatz anlässlich von Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen eine Entschädigung in der sich aus den jeweiligen Wahlordnungen ergebenden Höhe.
- (2) Bei Kommunalwahlen wird ehrenamtlich Tätigen in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 40 € für den Vorsitzenden und in Höhe von je 30 € für die übrigen Mitglieder gewährt.
- (3) Bei gleichzeitiger Durchführung von Kommunalwahlen mit Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlen wird eine Entschädigung in der Höhe gewährt, wie sie sich aus den jeweiligen Wahlordnungen ergibt.
- (4) Für die Mitglieder der Wahlausschüsse, soweit es sich dabei nicht um städtische Bedienstete handelt, beträgt die Entschädigung für die Teilnahme an je einer einberufenen Sitzung für den Vorsitzenden 30 € und für die übrigen Mitglieder 25 €.

§ 5**Entschädigung des Friedensrichters und seines Stellvertreters**

- (1) Der Friedensrichter erhält für jeden vollendeten Monat seiner Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des Friedensrichter erhält für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 6**Entschädigung der Ortschronisten**

- (1) Von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bestellte Ortschronisten erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung in Höhe von 120,00 €.
- (2) Die Entschädigung wird zum 1. Juli gezahlt.

§ 7**Reisekosten**

- (1) Bei genehmigter Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Leistungen nach dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Weitergehende Regelungen in gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen i. S. dieser Satzung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister.

§ 8**In-Kraft-Treten**

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- chung vom	In Kraft getreten am
<i>Aufwands- und Entschädigungssatzung</i>		09.11.2011	15.11.2011	16.12.2011 Riesaer. 50/2011	01.01.2012
1. Änderung	§ 3 Abs. 1	29.01.2014	30.01.2014	07.02.2014 „Riesaer.“ Nr. 5/2014	01.01.2014
2. Änderung	§ 2 Abs. 2 und 3	10.12.2014	11.12.2014	19.12.2014 „Riesaer.“ Nr. 48/2014	01.01.2015
3. Änderung	§ 4	07.02.2018	09.02.2018	16.02.2018 „Riesaer.“ Nr. 6/2018	17.02.2018

Vermerk:

Auf Beschluss des Stadtrates vom 09. Nov. 2011 S 133/2011 findet im Haushaltsjahr 2012 die Bestimmung aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d keine Anwendung.